

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Niederschrift

über die Planungsausschusssitzung vom 06.03.2025 im Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt -Dienstleistungszentrum Lenting- Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting

Teilnehmer:

Vorsitzende Petra Kleine, Dritte Bürgermeisterin Stadt Ingolstadt, Verbandsvorsitzende

Planungsausschuss Anwesenheitsliste (Anlage 1)

Stellvertretende

Regionsbeauftragte:

ROB, SGL 24.2:

BayStMWi:

ROB, SG 24.2:

Dr. Katharina Winter

Walter Kufeld

Dr. Julian Hacker

Rike Strohmeyer

Beginn der öffentlichen Sitzung: 9.10 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 10.47 Uhr

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

TOP 1 Antrag auf beschränkte Erlaubnis der Firma Märker Transportbeton GmbH zum Kiesabbau auf den Grundstücken FINrn. 3841, 3842, 3843 Tf. und 3844 Tf., alle Gemarkung Neuburg, mit anschließender Wiederverfüllung

TOP 2 Antrag auf Nasskiesabbau im Bereich „Schnöd Hof West“, FINrn. 4663, 4664 und 4666 durch die Firma Wanner & Märker GmbH & Co. KG, Gemeinde Burgheim

TOP 3 Möglicher Aufstellungsbeschluss zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft

**TOP 4 Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt Erneuerbare Energie – Teilbereich Windkraft
derzeitiger Sachstand der Stellungnahmen zur 31. Fortschreibung**

TOP 5 Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

Die Vorsitzende eröffnete die Sitzung des Planungsausschusses und begrüßte die Sitzungsteilnehmer, die stellvertretende Regionsbeauftragte, Frau Dr. Winter, Regierung von Oberbayern, Herrn Kufeld, Landes- und Regionalplanung, Herrn Dr. Hacker vom BayStMWi, sowie die Zuhörer, die an der Planungsausschusssitzung teilnahmen.

Herr Kufeld möchte die Gelegenheit nutzen um sich für die allseits gute Zusammenarbeit zu bedanken und seinen Abschied zum 31.03.2025 bekannt geben. Der entschuldigte Regionsbeauftragte Herr Dr. Wagner wird seine Nachfolge als Sachgebietsleiter zum 01.04.2025 antreten. Frau Dr. Winter wird mit Wirkung zum 01.04.2025 die Regionsbeauftragte der Region 10.

Einwendungen gegen Form und Frist der Ladung sowie gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Die Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

TOP 1 Antrag auf beschränkte Erlaubnis der Firma Märker Transportbeton GmbH zum Kiesabbau auf den Grundstücken FINrn. 3841, 3842, 3843 Tf. und 3844 Tf., alle Gemarkung Neuburg, mit anschließender Wiederverfüllung

Sachvortrag:

Die Firma Märker Transportbeton GmbH beabsichtigt die Erweiterung eines bestehenden genehmigten Kiesabbaues um ca. 4,1 ha nach Westen auf den Flurnrn. 3841, 3842, 4843 Tf und 3844 Tf jeweils Gmk. Neuburg. Das Plangebiet (insgesamt ca. 5,6 ha) befindet sich ca. 1 km westlich von Rosing, südlich des militärischen Flugplatzes Neuburg/Zell. Im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Kiesabbau soll im Plangebiet nach Abtrag der einschließlich Oberboden ca. 2 m mächtigen Deckschichten der vorhandene, im Mittel ca. 7,5 m mächtige Kies ebenfalls im Nassabbau gewonnen werden. In 2 Abbauabschnitte aufgeteilt, sollen in etwa 6 Jahren insgesamt ca. 363.565 m³ Rohkies gewonnen werden. Der gewonnene Rohkies wird zur weiteren Aufbereitung per Bandanlage in das in unmittelbar östlich befindliche Kieswerk befördert. Die aus Gründen der Flugsicherheit gebotene, anschließende Wiederverfüllung mit nicht verwertbaren Lagerstättenanteilen sowie Z0-Material soll weitere 6 – 12 Jahre in Anspruch nehmen. Die darauffolgende Rekultivierung zu Extensivgrünland bzw. Geländemulden mit Feuchtwiesen zur Schaffung von Habitaten für wiesenbrütende Vogelarten soll 1 Jahr später abgeschlossen sein.

Das für die Neuauskiesung vorgesehene Gelände wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Erfordernisse

Die großflächige Gewinnung mineralischer Rohstoffe soll grundsätzlich innerhalb der dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgen (RP 10 5.2.2.3 G) Als „großflächig“ im regionalplanerischen Sinne dieser Festlegung werden Abbaugebiete ab ca. 3 ha Nettoabbaufäche angesehen. „Grundsätzlich“ ermöglicht Abweichungen, die jedoch ein Einzelfall bleiben und begründet sein müssen. Konkrete Planungen zu großflächigen Abbauvorhaben außerhalb der festgesetzten

Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete erfordern regelmäßig eine entsprechende Behandlung in den zuständigen Gremien des Regionalen Planungsverbandes. Die nicht-großflächige Gewinnung von Bodenschätzen mit einer Nettoabbaufäche unter 3 ha ist auch weiterhin regionsweit möglich, ohne die Standortwahl außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Einzelfall begründen zu müssen. [...] (RP 10 Zu 5.2.2.3 G)

Außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen kann ein Abbau der oben genannten Bodenschätze unter folgenden Fallgestaltungen nicht zugelassen werden:

- In Flächen der amtlichen Wiesenbrüterkartierung [...]*
- In Gebieten deren Funktion als natürliche Kohlenstoffsенke durch einen Rohstoffabbau beeinträchtigt werden kann und die dadurch ermöglichte Freisetzung klimarelevanter Gase wie z.B. CO₂ nicht durch entsprechend geeignete Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden kann. [...] (RP 10 5.2.4.3 Z)*

Der Abbau von Rohstoffen muss schrittweise, in sinnvolle Abschnitte gegliedert, erfolgen und die Rekultivierung bzw. Renaturierung nach Abschluss der jeweiligen Abschnitte unmittelbar nachfolgend begonnen werden, um Eingriffe in den Naturhaushalt, Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und Belastungen für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten (RP 10 5.2.5.1 Z).

Bei allen Abbaumaßnahmen soll auf einen möglichst vollständigen Abbau der Rohstoffe hingewirkt werden, solange keine wasserwirtschaftlichen, landschaftlichen, fremdenverkehrswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Belange sowie Belange der Flugsicherheit entgegenstehen (RP 10 5.2.5.2 G).

Bei Abbauvorhaben ist durch geeignete Maßnahmen der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung sicherzustellen (RP 10 5.2.5.3 Z).

Zum Schutz der Umwelt sowie der Bevölkerung sind bei Abbau und Massentransport entsprechend angepasste Maßnahmen zur Reduzierung von Immissionen, insbesondere Staub, Lärm und Erschütterungen, durchzuführen (RP 10 5.2.5.4 Z).

Es ist darauf hinzuwirken, dass unter dem Gesichtspunkt der Raum- und Umweltverträglichkeit, die im Zusammenhang mit dem Rohstoffabbau errichteten baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen nach Beendigung des Abbaus umgehend beseitigt und die restlichen Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt werden (RP 10 5.2.5.5 G).

In allen Abbaugebieten, zu denen im Regionalplan keine entsprechenden Festlegungen bestehen, soll der jeweiligen Nachfolgefunktion eine ökologische Gesamtkonzeption zugrunde gelegt werden (RP 10 5.2.6.1.1 G).

Abbaufächen sind regelmäßig ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zuzuführen, wenn nicht Gründe des Grundwasserschutzes entgegenstehen. Ausnahmen sind zulässig, wenn im Regionalplan eine andersartige Folgenutzung festgelegt ist, oder wenn Folgenutzungen beabsichtigt sind, die aus Gründen des Flächensparens, für Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an die Folgen des

Klimawandels oder aus abfallwirtschaftlichen Gründen (nach entsprechender Anpassung des Standortes) von öffentlichem Interesse sind. Grundsätzlich sollen im Rahmen der Folgenutzung nach Beendigung des Abbaus durch ökologische Aufwertung neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden und nach Möglichkeit eine Bereicherung des Landschaftsbildes bewirkt werden (RP 10 5.2.6.1.2 Z/G).

Nach Nassabbau darf im Regelfall eine Wiederverfüllung nicht vorgenommen werden (RP 10 5.2.6.1.3 Z).

Bei einer Wiederverfüllung muss geeignetes, umweltunschädliches Material verwendet werden (RP 10 5.2.6.1.4 Z).

Ausgenommen davon ist die Verfüllung von unbedenklichem Bodenaushub aus dem örtlichen Abbau. Des Weiteren sind davon ausgenommen Nassabbauten, bei denen aus Gründen eines höherrangigen öffentlichen Interesses zur Vermeidung einer offenen Wasserfläche eine Wiederverfüllung mit dafür geeignetem und umweltunschädlichem Material zwingend erforderlich ist und der Grundwasserschutz gewahrt bleibt. Zu diesen Gründen zählen insbesondere Vorgaben der Regionalplanung für eine Folgenutzung ehemaliger Gewinnungsstätten sowie der Bauleitplanung soweit diese den Vorgaben der Regionalplanung nicht widerspricht. Diese Vorgaben können z.B. der Flugsicherheit zur Minimierung einer Vogelschlaggefahr im Bereich des Militärflugplatzes Neuburg-Zell bzw. des Flugplatzes Ingolstadt-Manching oder dem Grundwasserschutz z.B. in hochwassergefährdeten Bereichen bzw. Flächen für Hochwasserrückhaltemaßnahmen dienen.[...] Die Feststellung des höherrangigen öffentlichen Interesses ist für den konkreten Einzelfall jeweils in den erforderlichen Genehmigungsverfahren zu treffen. Beurteilungsmaßstab stellt hier regelmäßig der Verfüll-Leitfaden in seiner jeweilig aktuellen Fassung dar (RP 10 Zu 5.2.6.1.4 Z).

Die Niedermoorböden des Donaumooses sollen langfristig und großflächig erhalten werden (RP 10 7.1.2.7 Z).

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung - des Arten- und Biotopschutzes - wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen - des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu (RP 10 7.1.8.2 Z).

In der Region Ingolstadt werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete bestimmt: [...] Donaumoos und Paarniederung (08) [...] (RP 10 7.1.8.3 Z).

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der nachstehend genannten Landschaftsräume soll insbesondere auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hingewirkt werden:

[...]

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Donaumoos und Paarniederung (08)

- Wiesenbrüterlebensräume sollen gesichert werden.*
- Feucht- und Nasswiesen sollen erhalten werden.*
- Niedermoorböden sollen erhalten und renaturiert werden [...] (RP 10 7.1.8.4.2.4 G).*

Bewertung

Die zur Neuauskiesung vorgesehene Erweiterungsfläche ist im regionalplanerischen Sinne gem. RP 10 Zu 5.2.2.3 Z als „großflächig“ anzusehen. Da diese nicht in einem im Regionalplan Ingolstadt festgelegten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen liegt, ist die konkrete Standortwahl und die Notwendigkeit, diesen außerhalb der regionalplanerischen Rohstoffsicherungsgebiete zu wählen gem. RP 10 Zu 5.2.2.3 G durch den Vorhabenträger entsprechend zu begründen. Diese Begründung kann den Planunterlagen nicht entnommen werden und wäre entsprechend nachzuliefern. Zudem sollte gem. RP 10 Zu 5.2.2.3 G das Vorhaben in dem entsprechenden Gremium des Regionalen Planungsverbandes, hier bietet sich der Planungsausschuss an, behandelt werden. Dessen Beschlussfassung ist von entsprechender Bedeutung.

Konkret war die Vorhabensfläche im ersten Entwurf der Karte 2 vom 21.01.2021 zur Fortschreibung des Regionalplankapitels Bodenschätze noch Bestandteil eines vorgeschlagenen Vorranggebietes für Kies. Dieses wurde im weiteren Verfahren jedoch zurückgenommen, im Wesentlichen um den Belangen des Wiesenbrüter-schutzes Rechnung zu tragen und da die verbleibende Restfläche nicht mehr dem regionalplanerischen Darstellungsmaßstab entsprochen hätte.

Die jetzt beantragte Vorhabensfläche liegt außerhalb der von der amtlichen Wiesenbrüterkartierung erfassten Bereiche, in diesem Punkt stehen die Planungen dem Regionalplanziel 5.2.4.3 Z nicht entgegen.

Laut Moorbodenkarte Bayern (LfU) befindet sich der geplante Abbau in einer als Anmoor kartierten Fläche. Auch wenn es sich somit nicht um explizite Niedermoorböden handelt, wäre von der Antragstellerin darzulegen, ob die ggf. noch vorhandene Restfunktion als CO₂-Senke durch das Vorhaben beeinträchtigt wird und wenn ja, wie das entsprechend kompensiert werden kann (vgl. RP10 5.2.4.3 Z).

Die Aufteilung in Abbauabschnitte, der geplante vollständige Abbau des vorhandenen Rohstoffpotentials sowie die unmittelbar den Abbau nachfolgenden Rekultivierungsmaßnahmen entsprechen den regionalplanerischen Festlegungen. Der geplante Transport zur Aufbereitung in das bestehende Kieswerk über ein Förderband kann als immissionsminimierende Maßnahme im Sinne von RP 10 5.2.5.4 Z gewertet werden. Die im Erläuterungsbericht beschriebenen Maßnahmen erscheinen geeignet, den Schutz des Grundwassers durch Verunreinigungen während des Abbaues hinreichend zu gewährleisten. Der Rekultivierung und Nachfolgenutzung ist eine ökologisch orientierte Gesamtkonzeption zu Grunde gelegt, es werden neue Lebensräume geschaffen und eine extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird weiterhin möglich sein.

Das Vorhaben liegt zur Gänze im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Da es sich jedoch von überschaubarer Größe in unmittelbarem Anschluss an ein etabliertes Abbaugelände befindet, die nähere Umgebung u.a. durch den Flugplatz Neuburg/Zell entsprechend geprägt ist und insbesondere die vorgesehene Folgenutzung den festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen Rechnung trägt, kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben die Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nicht entscheidend beeinträchtigt werden.

Die Wiederverfüllung eines Nassabbaues ist nur in besonderen Fallgestaltungen möglich. Im vorliegenden Fall erscheint es plausibel, dass diese aus Gründen der Flugsicherheit geboten ist. Hierzu kommt jedoch der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde entscheidende Bedeutung zu, dass das entsprechende öffentliche Interesse an der Wiederverfüllung festgestellt werden kann. Ungeachtet dessen ist sicherzustellen, dass nur geeignetes, umweltunschädliches Material für die Wiederverfüllung zum Einsatz kommt, damit eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Dies ist durch entsprechende Auflagen sicherzustellen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben im Planungsausschuss der Planungsverbandes Region Ingolstadt behandelt werden sollte. Diesem kann empfohlen werden, dem Vorhaben zuzustimmen, wenn folgende Auflagen erfüllt werden:

- entsprechend plausible Begründung für die Standortwahl außerhalb eines festgelegten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes für Rohstoffabbau muss geliefert werden,
- etwaige Beeinträchtigungen einer CO₂-Senke müssen kompensiert werden können,
- die geplante Wiederverfüllung ist aus Gründen der Flugsicherheit bzw. den in RP10 5.2.6.1.3 Z ausgeführten Rahmenbedingungen erforderlich,
- negative Beeinträchtigung des Grundwassers ist durch entsprechende Auflagen zu vermeiden.

Wortmeldung Dr. Gmehling, OB Neuburg:

Im Sinne einer gewünschten Entbürokratisierung sollten die ersten beiden empfohlenen Auflagen (Spiegelstriche) gestrichen werden, da diese für übertrieben und überflüssig erachtet werden. Den Auflagen (Spiegelstriche) drei und vier könne zugestimmt werden.

Er beantrage deshalb die ersten beiden empfohlenen Auflagen (Spiegelstriche) zu streichen.

Beschluss Planungsausschuss:

Antrag wurde einstimmig angenommen.

Verbandsvorsitzende Kleine:

Die Vorsitzende fasst den aktuellen Antrag nochmals zusammen mit dem Ergebnis des nachfolgenden Beschlussvorschlags.

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt stimmt dem in der Sitzung vorgestellten Vorschlag zum weiteren Vorgehen bezüglich des Antrags auf beschränkte Erlaubnis zum Kiesabbau auf den Grundstücken FINrn. 3841, 3842, 3843 Tf. und 3844 Tf., alle Gemarkung Neuburg, und anschließende Wiederverfüllung durch die Firma Märker Transportbeton – wie durch vorherigen Beschluss ergänzt – zu, wenn die o.g. Auflagen erfüllt sind. Dies kann durch die

Genehmigungsbehörde im Rahmen des Zulassungsverfahrens festgestellt werden.

Beschluss Planungsausschuss:

Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 2 Antrag auf Nasskiesabbau im Bereich „Schnöd Hof West“, FINrn. 4663, 4664 und 4666 durch die Firma Wanner & Märker GmbH & Co. KG, Gemeinde Burgheim

Sachvortrag:

Die Firma Wanner & Märker GmbH & Co. KG beabsichtigt in der Gemeinde Burgheim im Nassabbauverfahren Kies zu gewinnen. Das Plangebiet (insgesamt ca. 5,4 ha) liegt ca. 300 m westlich des Schnöd Hofes, Kiesabbau ist auf einer Netto-Abbaufäche von ca. 4 ha auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4663, 4664 und 4666 Gmk. Burgheim vorgesehen. Das Areal wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der gewonnene Rohkies soll zur Aufbereitung in das ca. 1,5 km entfernt liegende Kieswerk des Unternehmens gefahren werden. Unter ca. 0,4 m mächtigem Oberboden folgen bis etwa 5 – 6 m verwertbarer Rohkies sowie tonigschluffige Lagen bis zur grundwasserstauenden Sohlschicht in ca. 9 – 11 m Tiefe, der Nassabbau soll in drei Abschnitte gegliedert von West nach Ost fortschreitend erfolgen. Der erwartungsgemäß hohe Abraumanteil soll zur Aufschüttung des Sicherheitswalles, zur Wiederverfüllung des westlichen Bereiches, zur Aufschüttung einzelner Brutinseln sowie zur Erstellung von Flachwasserbereichen verwendet werden. Als Folgenutzung soll eine ökologische hochwertige Fläche als weiteres Rückzugsgebiet für seltene Arten mit hochwassersicheren Brutplätzen geschaffen werden.

Im Rahmen des Scopingtermines am 04.02.2025 bat das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen um Prüfung, ob bei Umsetzung der Maßnahme zu Problemen mit dem Regionalplan bezüglich der Vorranggebiete komme und wenn ja, wer im Verfahren hierzu alles zu beteiligen wäre. Zudem würde eine Rückmeldung erwünscht, ob eine Zustimmung des Regionalen Planungsverbandes hierzu möglich wäre und wenn nicht was hierfür ggf. notwendig wäre.

Bewertung

Das Vorhabengebiet liegt nördlich angrenzend und somit außerhalb des im Regionalplan Ingolstadt festgelegten Vorranggebietes für Kies und Sand Ki 1 (RP 10 5.2.3.2.1 Z). Unmittelbar nördlich des Vorhabens befindet sich die Grenze zur Planungsregion Augsburg, zu den dort liegenden Bereichen erfolgt im Folgenden keine Aussage.

Gem. RP 10 5.2.2.3 G soll die großflächige Gewinnung mineralischer Rohstoffe grundsätzlich innerhalb der dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgen. Laut RP 10 Zu 5.2.2.3 G werden als „großflächig“ im regionalplanerischen Sinne dieser Festlegung Abbauggebiete ab ca. 3 ha Nettoabbaufäche angesehen. „Grundsätzlich“ ermöglicht Abweichungen, die jedoch ein Einzelfall bleiben und begründet sein müssen. Konkrete Planungen zu großflächigen Abbauvorhaben außerhalb der festgesetzten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete erfordern re-

regelmäßig eine entsprechende Behandlung in den zuständigen Gremien des Regionalen Planungsverbandes. Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kommt daher der Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen aus regionalplanerischer Sicht in der Regel kein besonderes Gewicht zu.

Als zuständiges Gremium wäre der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes zu nennen.

Gem. RP 10 5.2.4.3 Z kann außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen ein Abbau u.a. unter folgenden Fallgestaltungen nicht zugelassen werden:

- Bei einem Nassabbau ohne geeignete Wiederverfüllung in Gebieten, die auf Grundlage staatlicher Planungen für Maßnahmen des Hochwasserschutzes, -abflusses oder -rückhaltes vorgesehen sind.
- Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Böden hoher Bonität, wenn nicht durch unmittelbar nachfolgende Rekultivierung und sachgerechte Rekonstruktion des Bodenaufbaues langfristig eine Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen erwartet werden kann.
- In Gebieten deren Funktion als natürliche Kohlenstoffsенke durch einen Rohstoffabbau beeinträchtigt werden kann und die dadurch ermöglichte Freisetzung klimarelevanter Gase wie z.B. CO₂ nicht durch entsprechend geeignete Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden kann.
- In Gebieten mit Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorten nach Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG und Lebensräumen gefährdeter und besonders geschützter Arten.

Im Plangebiet sind die landwirtschaftlich genutzten Böden mit mittlerer Bonität klassifiziert, die weiteren Punkte müssten entsprechend abgeklärt werden.

Gem. RP 10 5.2.5.3 Z ist bei Abbauvorhaben durch geeignete Maßnahmen der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung sicherzustellen.

Gem. RP 10 5.2.6.1.2 Z sind Abbauflächen regelmäßig ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zuzuführen, wenn nicht Gründe des Grundwasserschutzes entgegenstehen. Ausnahmen sind zulässig, wenn im Regionalplan eine andersartige Folgenutzung festgelegt ist, oder wenn Folgenutzungen beabsichtigt sind, die aus Gründen des Flächensparens, für Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels oder aus abfallwirtschaftlichen Gründen (nach entsprechender Anpassung des Standortes) von öffentlichem Interesse sind.

Gem. RP 10 5.2.6.1.3 Z darf nach Nassabbau im Regelfall eine Wiederverfüllung nicht vorgenommen werden. Etwaige Ausnahmesituationen sind in RP 10 Zu 5.2.6.1.3 Z ausgeführt.

Gem. RP 10 5.2.6.1.4 Z muss bei einer Wiederverfüllung geeignetes, umweltschädliches Material verwendet werden.

Zu diesen Punkten müssten entsprechende Nachweise dargelegt werden.

Gem. RP 10 5.2.6.1.1 G soll in allen Abbaugebieten, zu denen im Regionalplan keine entsprechenden Festlegungen bestehen, der jeweiligen Nachfolgefunktion eine ökologische Gesamtkonzeption zugrunde gelegt werden.

Die vorgesehene Folgenutzung erscheint geeignet, dieser Festlegung Rechnung zu tragen.

Abschließend ist festzustellen, dass zu den o.g. Punkten entsprechende Ergänzungen in den Planunterlagen erforderlich sind. Das Vorhaben ist anhand der vollständigen Planunterlagen im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes zu erörtern, eine abschließende Bewertung kann somit erst nach dessen Beschlussfassung erfolgen.

Es sollte empfohlen werden im Verfahren u.a. die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde, den Planungsverband Region Ingolstadt sowie den Planungsverband Region Augsburg zu beteiligen.

Ergänzung

Aufgrund des Schreibens des Antragsstellers vom 13.02.2025 mit ergänzenden Angaben zu den vorgelegten Planunterlagen verbleiben folgende Hinweise:

- In Bezug auf den Grundwasserschutz ist die vorgesehene Teilverfüllung in einem Hochwasser gefährdeten Gebiet mit dem WWA abzustimmen.
- In Bezug auf die Nähe zu amtlich kartierten Biotop sowie Lebensräumen gefährdeter und besonders gefährdeter Arten sind etwaige Details mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären.
- Der Grundwasserschutz während des Abbaus ist mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen. Die genannten Maßnahmen erscheinen hierzu geeignet. Details sind im Zulassungsverfahren mit der zuständigen Fachbehörde abzuklären.
- Grundsätzlich sind Abbauflächen auf ihre ursprüngliche Nutzung zurückzuführen. Die Schaffung von ökologische Flächen kann in diesem Fall auch als Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel akzeptiert werden.
- Nach Nassabbau ist eine Wiederverfüllung nur in Ausnahmefällen vorzusehen. Die Wiederverfüllung ist hier nur in geringem Umfang vorgesehen. Wesentlich ist allerdings, dass nur mit geeignetem Material wiederverfüllt wird. Die Zusage, dass nur grubeneigenes Material verwendet wird, entspricht dem Verfüllleitfaden in seiner aktuellen Fassung, auf den auch die Begründung zu RP10 5.2.6.1.3 Z verweist, und ist damit zulässig.

Verbandsvorsitzende Kleine:

Die Vorsitzende fasst den aktuellen Antrag nochmals zusammen mit dem Ergebnis des nachfolgenden Beschlussvorschlags.

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss stellt fest, dass gem. Begründung zu RP10 5.2.2.3 G der Gewinnung von Kies außerhalb der Vorranggebiete bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kein besonderes Gewicht zu kommt. Sollte dem Kiesabbau im Bereich „Schnödhof West“, FINrn. 4663, 4664 und 4666 aus Sicht der Genehmigungsbehörde nähergetreten werden können, wäre in Abstimmung

mit der zuständigen Fachbehörde sicherzustellen, dass trotz der geplanten Teilverfüllung in einem Hochwasser gefährdeten Gebiet keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.

Beschluss Planungsausschuss:

Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 3 Möglicher Aufstellungsbeschluss zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft

Sachvortrag:

Aus dem Landesentwicklungsprogramm LEP 5.4.1 Z ergibt sich für die Regionalen Planungsverbände Bayerns die Verpflichtung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Die Erreichung eines Flächenziels ist dabei nicht vorgegeben.

Der rechtskräftige Regionalplan Ingolstadt legt in Kapitel 5.4 Grundsätze für die Land- und Forstwirtschaft fest. Er enthält u.a. Aussagen zur Sicherung landwirtschaftlicher Flächen besonderer Eignung gegenüber anderen Nutzungen (RP 10 5.4.1 G), zur Verbesserung der Erzeugungsbedingungen und Vermarktung von Hopfen und Spargel (RP 10 5.4.3 G), die Bedeutung von Maßnahmen ländlicher Entwicklung in Bereichen mit schwierigen Erzeugungsbedingungen auf der Frankenalb und im Donaumoos (RP 10 5.4.4 G) sowie dazu, dass möglichst keine weitere Ausdehnung der ackerbaulichen Nutzung im inneren Bereich des Feilenmoos erfolgt (RP 10 5.4.5 G). Des Weiteren legt RP 10 5.4.2 Z fest, dass Waldflächen in ihrem Umfang erhalten bleiben bzw. in spezifischen Bereichen gemehrt werden sollen.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hinweise zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft mit Stand 20.10.2023 veröffentlicht. Hierin werden Intention, Zentrale Eignungskriterien und weitere Kriterien sowie Angaben zur Vereinbarkeit und Unvereinbarkeit von Nutzungen mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft formuliert.

Neben der Sicherstellung der Ernährungs- und Rohstoffproduktion wird vor allem die Stärkung der Wirtschaftskraft ländlicher Räume in den Blick gefasst. Weiterhin angestrebt werden der Erhalt der Kulturlandschaft, des kulturellen Erbes, des Erholungswertes der ländlichen Räume sowie der Klima-, Umwelt- und Naturschutz.

Als grundsätzlich geeignet für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft werden zusammenhängende Flächen von mehr als 10 ha und einer überdurchschnittlichen Bonität erachtet. Weitere Eignungskriterien erfassen u.a. die Erosionsgefährdung, regional bedeutsame Sonderkulturen, die Erschließung, aber auch die Nähe zu Absatzmärkten oder Direktvermarktungspotenziale. Regelmäßig vereinbar sind diese u.a. mit baulichen Anlagen für Betriebe der Landwirtschaft, mit punktuellen Eingriffen wie Windkraftanlagen und

Masten von Stromleitungen sowie mit Agri-PV-Anlagen. Unter anderem unvereinbar mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft sind regelmäßig sämtliche Darstellung und Festsetzung von Baugebieten, Freiflächen-Photovoltaikanlagen, gesicherte Gebiete und Flächen für den Rohstoffabbau sowie verschiedene Gebiete mit Schutzstatus.

Eine erste Skizze von potenziell für die Festlegung landwirtschaftlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geeigneten Flächen wird in der Sitzung vorgestellt.

Wortmeldung OB Grienberger, Eichstätt

Dieses Vorhaben sei ein enormer Eingriff in die kommunale Planungshoheit und überflüssig. Er habe großes Vertrauen in die örtliche Landwirtschaft, die die richtigen Entscheidungen treffen werde.

Wortmeldung Stadtrat Wöhrl, Ingolstadt

Grundsätzlich erscheinen die verfolgten Ziele begrüßenswert, allerdings sei dieses Vorgehen doch sehr bürokratisch.

Wortmeldung Herr Kufeld, ROB, SGL 24.2

Er möchte dem PA gerne einen Rat geben. Es bestünde genügend Zeit, in Ruhe ein Positivkonzept zu erarbeiten, in dem der PA es in der eigenen Hand habe, wie viele und welche Flächen ausgewiesen werden sollen. Aus dem aktuellen LEP ergebe sich die Pflicht zur Ausweisung derartiger Flächen auf Regionalplanungsebene. Die Gemeinden halten bei diesen Planungen das Zepter in der Hand.

Wortmeldung Bürgermeister Angermeier, Aresing

Die Entwicklungsmöglichkeiten der kommunalen Selbstverwaltung würden dadurch beschnitten. Von diesem Vorhaben sollte Abstand genommen werden.

Wortmeldung OB Grienberger, Eichstätt

Es sei nicht ersichtlich, wie eine solche Planung sich positiv auf die kommunale Planungshoheit auswirken solle.

Wortmeldung Stadtrat Schuhmann, Ingolstadt

Der dramatische Verlust von landwirtschaftlichen Flächen müsse gestoppt werden. Er plädiere für die Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts.

Wortmeldung OB Gmehling, Neuburg

Er sei ein großer Verfechter der lokalen Landwirtschaft. Allerdings sind derzeit schon sehr viele Flächen durch bestimmte Konzepte (Landschaftsschutzgebiete, diverse Vorranggebiete) überplant. Weitere Flächen sollten nicht hinzukommen, um die kommunale Planungshoheit nicht noch weiter einzuschränken.

Wortmeldung Landrat Anetsberger, Eichstätt

Auf der einen Seite sei positiv anzumerken, dass – anders als bei der Windkraft – keine konkreten Flächenziele vorgegeben werden. Auf der anderen Seite ist die Haltung der Gemeinden zu diesem Thema durchaus nachvollziehbar.

Wortmeldung Vorsitzende Kleine, Ingolstadt

Sie könne sich vorstellen, dass Vertreter der Landwirtschaft einem solchen Konzept durchaus auch positiv gegenüberstehen. Flächen für die lokale Landwirtschaft sollten erhalten und geschützt werden.

Wortmeldung Bürgermeister Wayand, Baar-Ebenhausen

Er plädiere dafür, den Beschluss über dieses Konzept zu verschieben und erst entsprechende Fachbeiträge einzuholen.

Wortmeldung Herr Dr. Hacker, BayStMWi

Ziel dieses Konzepts ist u.a., dass den Landwirten, die auf entsprechende Pachtflächen angewiesen sind, die entsprechenden Flächen auch weiterhin zur Verfügung haben und verhindert werden soll, dass Flächen aus finanziellen Gründen anderweitig verpachtet/verkauft werden.

Wortmeldung Bürgermeister Hummel, Altmannstein

Die Summe der Eingriffe in die kommunale Planungshoheit der letzten Jahre hat überhandgenommen. Weitere Eingriffe sollten verhindert werden.

Wortmeldung Herr Kufeld, ROB, SGL 24.2

Er möchte erneut anmerken, dass der Planungsverband sich aus den Vertretern der Kommunen zusammensetzt und die Gemeinden die Entwicklung des Konzepts damit selbst in der Hand haben. Er finde den Vorschlag von Bürgermeister Wayand gut.

Wortmeldung Bürgermeister Angermeier, Aresing

Er möchte wissen, was im Falle einer neu geplanten Straße passieren würde, sollte die Straße in den festgesetzten Flächen liegen.

Wortmeldung Herr Kufeld, ROB, SGL 24.2

Grds müsse sich der Vorrang der jeweiligen Nutzung immer durchsetzen.

Wortmeldung Bürgermeister Angermeier, Aresing

Er möchte wissen, ob die Gemeinden in diesem Verfahren entsprechend gehört werden.

Frau Dr. Winter bestätigt, dass im weiteren Verfahren alle Gemeinden zu diesem Thema angehört und beteiligt werden.

Wortmeldung Vorsitzende Kleine, Ingolstadt

Die Vorsitzende fasst den aktuellen Antrag nochmals zusammen mit dem Ergebnis des nachfolgenden Beschlussvorschlags.

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis. Ein Aufstellungsbeschluss wird in der heutigen Sitzung nicht gefasst. Der Regionsbeauftragte wird beauftragt, entsprechende Fachbeiträge des Bauernverbands und der Landwirtschaft einzuholen. Nach Vorliegen der Fachbeiträge wird erneut im Planungsausschuss über dieses Thema beraten.

Beschluss Planungsausschuss:

Antrag wurde mit einer Gegenstimme angenommen.

TOP 4 Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt Erneuerbare Energie – Teilbereich Windkraft derzeitiger Sachstand der Stellungnahmen zur 31. Fortschreibung

Sachvortrag:

An den gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Verpflichtung der Regionalen Planungsverbände in Bayern Windenergiegebiete festzulegen und einen entsprechenden Flächenbeitragswert zu leisten, hat sich weiterhin nichts verändert. Gem. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 6.2.2 Z) gilt für jede Region, dass mindestens 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 als Vorranggebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen sind. Die abschließende Festlegung der regionsspezifischen Anteile zum Erreichen des bundesgesetzlich im WindBG definierten bayernweiten Flächenbeitragswertes von 1,8 % ist nach wie vor nicht abschließend durch das StMWi erfolgt. Das vom StMWi bei Ökoenergie Institut Bayern (ÖIB) in Auftrag gegebene Gutachten zu einer Regionalisierung dieser letztlich erforderlichen Flächenbeitragswerte liegt mittlerweile vor. Für die Planungsregion Ingolstadt wird ein Flächenbeitragswert von 1,8 % genannt, was die Ausnutzung von 62 % des errechneten Flächenpotentials bedeuten würde. Zu diesem Themenpapier und zum vorgesehenen Flächenbeitragswert von 1,8 % hatte sich der Planungsverband Region Ingolstadt sowie einzelne kommunale Vertreter gegenüber dem StMWi bereits kritisch geäußert.

Ungeachtet dessen ist es aufgrund der in LEP sowie WindBG enthaltenen Zeitvorgabe und den damit verbundenen Konsequenzen hinsichtlich einer, bei Nichteinhaltung eventuell regionsweit eintretenden Privilegierung von Windenergieanlagen erforderlich, dass die Planungen für die Fortschreibung zielgerichtet durchgeführt werden. In seiner letzten Sitzung am 01.10.2024 hat der Planungsausschuss des Planungsverbandes Ingolstadt daher die Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf Basis des vorgelegten Fortschreibungsentwurfs beschlos-

sen. Dieser beinhaltet Festlegungen mit Begründung zu den relevanten Regionalplankapiteln 6.2 Erneuerbare Energien, 6.2.1 Allgemeines sowie 6.2.2 Windenergie, die Tekturkarte 1 zu Karte 2 Siedlung und Versorgung mit der zeichnerischen Darstellung der vorgeschlagenen Vorranggebiete Windenergie sowie den Entwurf des Umweltberichtes. Der Fortschreibungsentwurf umfasst Flächenvorschläge für 81, teilweise aus mehreren Einzelflächen bestehende Vorranggebiete Windkraft, die insgesamt ca. 4,01 % der Regionsfläche umfassen.

Die vorliegende Flächenkulisse sichert, dass nach Durchführung eines förmlichen Beteiligungsverfahrens, der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen sowie entsprechender Überarbeitung des Entwurfes das Erreichen eines ausreichenden Flächenbeitragswertes realistisch erscheint und eine adäquate Berücksichtigung der teilträumlich großen Betroffenenheiten möglich sein könnte.

Die Beteiligung wurde vom 18.11.2024 bis 28.02.2025 durchgeführt. In der Sitzung wird der Regionsbeauftragte einen ersten Überblick über Anzahl und zentrale Aspekte der eingegangenen Stellungnahmen geben. Die Auswertung und Abwägung wird in den kommenden Monaten stattfinden. Der Planungsausschuss wird in seiner nächsten Sitzung über den aktuellen Stand informiert werden.

Wortmeldung Landrat Anetsberger, Eichstätt

Nach Vorliegen und Einarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen in den Fortschreibungsentwurf werde er nochmals einen Vorstoß gegenüber dem Bayerischen Wirtschaftsministerium unternehmen, um die Flächenvorgabe speziell in der Region 10 zu reduzieren.

Grundlage der Flächenzielvorgabe ist geltendes Bundesrecht. Zum aktuellen Zeitpunkt ist noch nicht abschließend geklärt, wie eine neue Bundesregierung die gesamte Thematik u.U. anders bewertet und ggf. Änderungen plant.

Wortmeldung Vorsitzende Kleine, Ingolstadt

Es gelte weiterhin die Absprache von damals. Sobald die Einarbeitung der Stellungnahmen in den Fortschreibungsentwurf stattgefunden hat, wird der Planungsverband an das Bayerische Wirtschaftsministerium herantreten, um zu versuchen, eine Reduzierung der Flächenvorgabe in der Region 10 herbeizuführen.

Die Vorsitzende fasst den aktuellen Antrag nochmals zusammen mit dem Ergebnis des nachfolgenden Beschlussvorschlags.

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt nimmt den aktuellen Stand der Fortschreibung zur Kenntnis.

Beschluss Planungsausschuss:

Antrag wurde einstimmig angenommen

TOP 5 Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

Wortmeldungen: keine

Weitere Wortmeldungen erfolgten nicht, sodass die Verbandsvorsitzende, Frau Dritte Bürgermeisterin Petra Kleine, die öffentliche Sitzung des Planungsausschusses um 10.47 Uhr schloss.

Lenting, den 06.03.2025
PLANUNGSVERBAND
Region Ingolstadt



Petra Kleine, 3. Bürgermeisterin
und Verbandsvorsitzende



Eric Fischer
Geschäftsführer und Schriftführer